

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 30.03.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 30. März 1921.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1921, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Dedesdorf.
- Nr. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920.
- Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1921, betr. Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsgesellschaft.
- Nr. 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1921, betr. Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Dedesdorf.

Oldenburg, den 16. März 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, wird die Hafenordnung für Dedesdorf vom 16. Mai 1904 wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

In § 3 Abs. 2 muß es statt § 10: § 9 heißen.

Die §§ 6 bis 10 erhalten unter Wegfall des § 9 folgende Fassung:

§ 6.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von Schiffen über 10 cbm Nettoraumgehalt ein Hafengeld zu entrichten; dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes Nettokubikmeter:

- a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . 0,06 M,
- b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,03 " .

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als 1 Tag, jede angefangene Woche bzw. 3 Wochen für voll gerechnet.

Der Fährdampfer und Fährprahm haben kein Hafengeld zu entrichten.

§ 7.

Für die Benutzung der Raje zum Ein- oder Ausladen ist an Rajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . 0,45 M,
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 kg 0,30 " ,
- c) für Getreide aller Art, für 1000 kg . 0,90 " ,
- d) für Sand, für 1000 kg 0,15 " ,

- e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen
 aller Art, für 100 kg 0,15 *M*,
- f) für Pferde, und zwar
- a) Saugfüllen, das Stück 0,30 " ,
- b) ältere Füllen, das Stück 0,50 " ,
- g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern,
 das Stück 0,40 " ,
- h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen,
 das Stück 0,20 " .

Es wird

1 cbm Hartholz . .	=	900 kg
1 " Weichholz . .	=	700 "
1 " Bruchsteine . .	=	2000 "

gerechnet.

Bruchteile der unter a) bis e) angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 kg wiegen, sowie Tiere und Güter, welche mit der Fähre angebracht werden, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§ 8.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem Schiffe über 10 cbm ein Anweisungsgeld; dasselbe beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für einen Kahn oder ein Dielenschiff
 - a) von 10—20 cbm 0,45 *M*,
 - b) von über 20 und bis 40 cbm 0,90 " ,
 - c) von mehr Kubikmetern 1,50 " ;
2. für ein Seeschiff
 - a) bis 125 cbm 2,25 *M*,
 - b) über 125 cbm 3,— " .

Der Fährdampfer und der Fährprahm haben kein Anweisungsgeld zu entrichten.

§ 9.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 qm des benutzten Lagerraums

- | | |
|--|----------|
| a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich | 0,20 M. |
| b) während der folg. 8 Wochen wöchentlich | 0,30 " " |
| c) während der folg. 10 Wochen wöchentlich | 0,50 " " |
| d) während der ferneren Zeit wöchentlich | 0,75 " " |

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfanges und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welches für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine teilweise Räumung nicht berücksichtigt wird. § 11 wird § 10, § 12 = § 11, § 13 = § 12, § 14 = § 13, § 15 = § 14. In § 13 (12) muß es statt Staatsministerium, Departement des Innern, heißen: Ministerium des Verkehrs.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920. Oldenburg, den 21. März 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes sind spätestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres, bei Verträgen, die auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen sind, spätestens 3 Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.

Fällt das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die letzten 3 Monate eines Pachtjahres, bei Verträgen, die auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen sind, in die letzten 3 Monate des Pachtverhältnisses, so ist eine etwaige anderweitige Festsetzung der Leistungen innerhalb 4 Wochen bei dem zuständigen Pachteinigungsamt zu beantragen.

Die Abänderung der Leistungen durch Beschluß des Pachteinigungsamtes wirkt bis zur Beendigung des Pachtjahres, in welchem die Entscheidung angerufen wurde, bei Verträgen von kürzerer Dauer bis zum Ablauf des Vertrages.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsgesellschaft.

Oldenburg, den 23. März 1921.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsgesellschaft vom 31. März 1897 (Gesetzblatt Bd. XXXI S. 421 f.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Januar 1903 (Gesetzbl. Bd. XXXIV S. 457), vom 7. Juni 1919 (Gesetzbl. Bd. XL S. 382), vom 1. April 1920 (Gesetzblatt Bd. XL S. 701), vom 1. Juli 1920 (Gesetzbl. Bd. XL S. 927) und vom 28. Februar 1921 (Gesetzbl. Bd. XLI S. 35) wie folgt zu ändern:

I.

Zwischen die §§ 25 und 26 ist folgender § 25 a einzufügen:

Bei Schleppzügen, sofern sie nur einen Lotsen nehmen, wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet. Für das Lotsgeld haftet der Schlepper.

II.

Im § 38 Ziffer 1 sind die Worte „in der Nordsee von Texel“ durch die Worte „im englischen Kanal von 2 Grad westlicher Länge“ zu ersetzen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920.

Oldenburg, den 24. März 1921.

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Schutze der Mieter vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1093) und die Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) werden geändert wie folgt:

- I. Dem § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter wird als Satz 2 folgende Bestimmung nachgefügt:
Das Gleiche gilt für die Gebäude derjenigen Korporationen des öffentlichen Rechtes, die vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt werden.
- II. Dem § 4 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel wird als Absatz 3 folgende Bestimmung nachgefügt:
In Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt werden, dürfen Räume nicht beschlagnahmt werden.
- III. Im § 5 Absatz 1 Satz 1 erste Zeile der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Wegmann.

